**VEREINSSATZUNG**

**§1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen „Ju Schin Kai Karate e.V.“ und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg -Registergericht- eingetragen werden
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschaid.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 ZWECK**

1. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung von Karate, Sportkarate und Selbstverteidigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch mehrfach wöchentliche Trainingseinheiten für alle Mitglieder sowie durch Veranstaltung von Wettkämpfen. Desweiteren wird der Besuch von auswärtigen Turnieren den Mitgliedern ermöglicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§3 MITTELVERWENDUNG**

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§4 VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands­entschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

**§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitglieder können natürliche Personen sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.

1. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§6 MITGLIEDSBEITRAG**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils für passive Mitglieder einmal jährlich fällig, für aktive Mitglieder jeweils am Ende des Monats.

**§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt passiver Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Beitragsjahres. Für aktive Mitglieder erfolgt der freiwillige Austritt sechs Wochen zum Ende eines Quartals

(2a) Für Mitglieder mit Jahresvertrag beträgt die Kündigungsfrist abweichend von §6 Nr. 2 sechs Wochen zum Ende des Vertragsjahres.

1. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßigen Interessen des Vereins. Das Antragsrecht liegt beim Vorstand. Dieser entscheidet mit Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

**§8 ORGANE DES VEREINS**

1. Organe des Vereins sind:
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

**§9 VORSTAND**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem jeweiligen Leiter des Sportbetriebes der Ju Schin Kai Sportgruppe.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein einzeln zu vertreten.

1. Der jeweilige Leiter des Sportbetriebes der Ju Schin Kai Sportgruppe ist direktes Mitglied des Vorstandes des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wählbar ist jedes zum Zeitpunkt der Wahl volljährige Mitglied.
3. Bis zur Berufung und Wahl durch die Mitgliederversammlung verbleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.
4. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
5. Der Vorstand ist ab drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsmäßig festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, das der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art berechtigt ist, die dem Vereinszweck dienen. Hierbei gilt folgende Regelung für Einzelgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse: bis 1500,00 € 1 Vorstand; bis 5000,00€ 2 Vorstände; ab 5000,00€ Vorstandsgremium.
7. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums sind für die Dauer ihrer Amtszeit von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
8. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Hierzu muss die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen werden.

**§10 AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

**§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Vereinsmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich und sonst nach Bedarf einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen, wobei die Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse/E-Mail Adresse genügt. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post mit einfachem Brief oder die Absendung einer elektronischen Mitteilung.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge, auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen können nur rechtzeitig vorher schriftlich gestellt werden und müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(8) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ausnahme: §9 Nr.9.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Beschlüssen und Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(11) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme.

(12) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, insbesondere zur Frage, ob und wieviele Vorstandsmitglieder berufen werden und welche Personen ggf. als weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden sollen.

**§12 DATENSCHUTZ**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

**§13 MITGLIEDSCHAFT IM BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBAND**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

**§14 HAFTUNG**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

**§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

1. Die Auflösung des Verein s ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

**§16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

1. Die Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 23.04.2003 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hirschaid, 23.04.2003 Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

**A n l a g e:**

zu § 15:

Bei der Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit Beschluss festgelegt wer das Endvermögen erhalten soll, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Einigung darüber getroffen werden kann.